

# RS Vwgh 2006/11/9 2005/07/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AgrVG §9 Abs2 Z2;

VwRallg;

## Rechtssatz

§ 9 Abs. 2 Z. 2 AgrVG enthält das Tatbestandsmerkmal "offenbar" als Voraussetzung für den Entfall der mündlichen Verhandlung. § 9 Abs. 2 Z 2 AgrVG stellt daher darauf ab, dass die Unzulässigkeit "offenbar" ist. Eine solche Unzulässigkeit des Parteienbegehrens muss ohne weit gehende Ermittlungen oder tief schürfende rechtliche Erwägungen bereits von vorneherein offen zu Tage liegen. Das Tatbestandsmerkmal "offenbar" in § 9 Abs 2 Z 2 AgrVG, wie aus der sprachlichen Gestaltung der Vorschrift eindeutig hervorgeht, bezieht sich nicht auf den Fall der Zurückweisung des Parteienbegehrens wegen Versäumung der gesetzlichen Frist.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070123.X20

## Im RIS seit

04.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

12.12.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>